6. Nachbewilligungsanträge der Eisenbahndeputation.

Der Bürgerschaft ist es genehm, daß die für Herstellung der Spundwand am Weserbahnhof nachträglich beantragten 400 Thaler der Deputation zur Verfügung gestellt werden; nicht weniger bewilligt sie für die Bauten zur Anlage des Hauptbahnhofs die von der Deputation beantragten 2641 Thaler 18 Grote, und findet nichts dagegen zu erinnern, daß diese Nachbewilligung beantragtermaßen auf das Specialbudget Nr. 168 „Anlage des Bahnhofs" transferirt werde.

7. Armeninstitut.

Indem auch die Bürgerschaft dem unveränderten Fortbestande des Armeninstituts ihre Zustimmung ertheilt, unterläßt sie gleichfalls nicht, den sämmtlichen Diaconen für deren gehabte Mühwaltung ihren Dank auszusprechen.

8. Freigebung des Mäklergeschäfts.

Die Bürgerschaft ist nach wie vor überzeugt, daß nur in einer Freigebung des Mäklergeschäfts eine durchgreifende Abhülfe der mancherlei Gebrechen unseres Mäklerwesens wird gefunden werden können und bedauert, daß der Senat auf ihren Antrag vom 29. Mai 1861 nicht hat eingehen wollen. Sie behält sich vor, auf denselben zurückzukommen, muß indeß mit Rücksicht auf die über die Frage zwischen der Kaufmannschaft und der Handelskammer noch schwebenden Verhandlungen schon jetzt darauf aufmerksam machen, daß eine Aenderung der Prinzipien der bestehenden Gesetzgebung auf dem in §. 107 der Verfassung vorgesehenen Wege nicht zulässig ist, und sich gegen jeden Uebergriff in die nur der gesetzgebenden Gewalt zustehenden Befugnisse ausdrücklich verwahren.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 18. December 1863.

1. Jahresbericht der Gasanstalt.

2. Nachbewilligung für die Bürgerweide.

3. Ablösung des Stader Zolls.

4. Nachbewilligungsanträge der Eisenbahndeputation.

Hinsichtlich der sub 1 — 4 bezeichneten Gegenstände tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 16. d. Mts. bei.

5. Vergrößerung des Hofs der Bürgerschule.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke und die Schuldeputation haben dem Senate einen Bericht über die Vergrößerung des Hofs der Bürgerschule eingereicht, welchen er unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußfassung hierneben mittheilt.

6. Strafproceßordnung.

Der Senat hat zu seinen Commissaren bei der nach §. 8 der Anlage 1 der provisorischen Strafproceßordnung niederzusetzenden Deputation die Herren Senator Feldmann, Senator Weinhagen, Senator Lürman und Senator Klugkist ernannt.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 18. December 1863.

Bericht

der Schuldeputation und der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, die Vergrößerung des Hofs der Bürgerschule betreffend.

Der in die Sögestraße mündende Schulhof der Bürgerschule ist für die große Zahl ihrer Schüler zu klein und steht auch nicht zur Verfügung der Anstalt, weil er zugleich der Zugang zu einem öffentlichen Brunnen, zur Bibliothek und zu mehreren Nachbargrundstücken ist und von der Straße nicht abgefriedigt werden kann.

Ferner giebt die Lage der für die Schule bestimmten Privets u. s. w. welche dicht am Gebäude der Bürgerschule zum Theil in engen Gängen errichtet sind, zu großen Unzuträglichkeiten Anlaß. Ließe sich aus den beschränkten und zerstreut liegenden Hinterhöfen der Bürgerschule ein größerer Raum bilden, so würde ein Theil der Schüler in den Pausen des Unterrichts diesem zweiten Schulhofe zugewiesen, den Reinigungsanstalten eine von dem Gebäude entferntere und angemessenere Stelle gegeben und einigen Classen der Schule besseres Licht und reinere Luft gewährt werden können. Dies würde durch eine Vereinigung der Grundfläche des Hinterhauses eines dem Staate gehörigen, an der Catharinenstraße unter Nr. 24, 25, 26 belegenen Erbes sowie eines Theils des freien Platzes, welcher durch den Abbruch des vor längerer Zeit vom Staate angekauften Erbes Nr. 27 entstanden ist, mit den sonst daselbst befindlichen Hofplätzen der Bürgerschule zu einem Ganzen erreicht werden.

Das abzubrechende Hinterhaus ist ein kleines, altes, größtentheils aus Ständerwerk bestehendes Gebäude von geringem Werthe. Wird die Abtretung genehmigt, so würde die Deputation für das Bauwesen zu ersuchen sein, im Sommer nächsten Jahres die erforderliche Umlegung der Reinigungsanstalten vorzunehmen und auf ihr Specialbudget die nicht erheblichen Kosten derselben zu setzen.

Die mitunterzeichnete Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke findet bei der Abtretung Nichts zu erinnern, schon mit Rücksicht darauf, daß eine erhebliche Verminderung des Miethpreises, welcher jetzt für das ganze Erbe 160 Thaler beträgt, nicht zu befürchten ist. Nur kann der Vertrag mit dem jetzigen Miether, mit welchem eine halbjährige Kündigung stipulirt worden ist, vor Michaelis 1864 ohne Entschädigung nicht gelöst werden. Die berichtenden Deputationen beantragen somit, unter Bezugnahme auf den anliegenden Riß,

> es zu genehmigen, daß die Grundfläche des gedachten Hinterhauses, dessen Abbruch indeß nicht vor Michaelis Fahrniß 1864 geschehen kann, und ein Theil des daran stoßenden offenen Platzes dem Hinterhofe der Bürgerschule hinzugefügt, dabei das Nähere der localen Regulirung den betheiligten Behörden überlassen und mit dem für solche Einrichtung des Hinterhofes weiter Erforderlichen gleichwie mit der Verlegung der gedachten Reinigungsanstalten die Deputation für das Bauwesen beauftragt werde, welche deßhalb im Einvernehmen mit der Schuldeputation zu verfahren haben würde.

Bremen, den 18. December 1863.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) **J. D. Meier. Dr.** (gez.) **Joh. Fr. Philippi.**

Die Schuldeputation.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **Carl Rodewald.**